



An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 05. September 2011
Zl. B,K-200/190811/HA,LO

GZ: BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Gegen die „Überführung“ von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Polytechnischen Schulen in das sog. „Regelschulwesen“ bestehen seitens des Österreichischen Gemeindebundes keine Bedenken.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Einführung der modularen Oberstufe

Die in den Erläuternden Bemerkungen behauptete Kostenneutralität kann aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht nachvollzogen werden. Einsparungen werden aus Sicht des Ministeriums dadurch erwartet, dass im neuen System weniger Schüler eine Schulstufe wiederholen müssen und daher jene



Kosten, die bisher von Repetenten verursacht werden, nicht mehr (im selben Ausmaß) anfallen werden. Abgesehen davon, dass die Kostendarstellung keine Vergleichszahlen enthält, die diese Behauptung unterstützen könnte, wird dabei vor allem übersehen, dass ein Schüler, der eine Klasse wiederholt, nur dann zusätzliche Kosten auslöst, wenn durch ihn auch eine neue Klasse eröffnet werden muss. Die Darstellung wonach jeder Schüler, der schneller durch die Oberstufe „durchgeschleust“ wird, eine bestimmte Summe einspart, entspricht daher nicht der Realität.

Wie dem Entwurf zu entnehmen ist, wird die modulare Oberstufe auch Mehrausgaben verursachen, die sich aus den zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangeboten sowie aus deren Abgeltung ergeben (z.B. Förderkurse, individuelle Lernbegleitung). Auch ein höherer organisatorischer Aufwand in den Schulen ist zu erwarten (z.B. Semesterprüfungen, Aufgliederung des Lehrstoffes in Kompetenzbereiche, höherer Dokumentationsaufwand).

Dazu wird lediglich angeführt, dass die daraus resultierenden Mehrausgaben durch die dargestellten Minderausgaben „gedeckt“ sind. Eine Kostendarstellung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen wird nicht versucht; auch eine Kostenschätzung fehlt. Hinsichtlich der erwarteten Mehrausgaben wird lapidar auf die noch abzuschließenden besoldungs- bzw. dienstrechtlichen Vereinbarungen verwiesen. Ansonsten soll die finanzielle Verantwortung auf die Schulleiter abgeschoben werden (siehe dazu Mittel für Förderkurse).

Diese Herangehensweise birgt die Gefahr, dass eine an sich begrüßenswerte Reform in der Praxis nur teilweise umgesetzt bzw. in ihren Ansätzen stecken bleiben wird. Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, das notwendige Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen, damit auf dieser Basis die inhaltliche Diskussion über das vorliegende Gesetzespaket fortgesetzt werden kann.

Zu § 16 Schulpflichtgesetz

Im vorliegenden Entwurf wird in § 16 Abs. 3 eine geringfügige aber nicht inhaltliche Änderung der Bestimmungen zur Schulpflichtmatrix vorgeschlagen. Der Österreichische Gemeindebund hat in den letzten Jahren immer wieder die Forderung erhoben, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schulpflichtmatrix gänzlich und ersatzlos zu streichen. Abgesehen von dem immensen bürokratischen Aufwand, der jährlich auf die Gemeinden durch die

Pflicht zur Führung der Schulpflichtmatrik zukommt, existiert auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsevidenz) ohnehin eine vollständige Erfassung der für die Erfüllung der in § 16 Schulpflichtgesetz genannten Zwecke erforderlichen Daten. Ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) würde eine abschließende Auskunft darüber geben, ob die Schulpflicht von allen schulpflichtigen Kindern erfüllt wird.

Da unabhängig voneinander zwei Mal ein und dieselben Daten erhoben werden müssen, besteht derzeit eine Doppelgleisigkeit, die in Zeiten, in denen von Verwaltungsreform und Bürokratieabbau gesprochen wird, geradezu untragbar ist.

Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Führung der Schulpflichtmatrik immer wieder gezeigt hat, dass

- Kinder kurzfristig einen Wohnsitz begründen und dort zu Schule gehen,
- die Verpflichtung der Schulen, den Wohnsitzgemeinden Informationen zum Schulbesuch bekanntzugeben, nur im geringen Ausmaß erfüllt wird,
- es oft bei Schulpflichtigen mit mehreren Wohnsitzen bzw. beim häufigen Wohnsitzwechsel für die aktuelle Wohnsitzgemeinde sehr schwierig ist, den tatsächlichen Schulbesuch nachzuvollziehen.

Die bereits im Rahmen mehrere Gesetzesänderungen vorgeschlagene Streichung des § 16 Schulpflichtgesetzes hätte mehrere Vorteile:

- keine Doppelgleisigkeit mehr und daher Bürokratieabbau,
- die Erfüllung der Schulpflicht kann unabhängig des aktuellen (oft kurzfristigen) Wohnsitzes nachvollzogen werden,
- der Bezirksschulrat des aktuellen Hauptwohnsitzes erhält nur mehr die Daten jener Schulpflichtigen für die im gesamten Bundesgebiet kein Schulbesuch aufscheint,
- es wird auch dem Datenschutz Rechnung getragen, da die Wohnsitzgemeinde keine Information über einen Schulbesuch (z.B. konfessionelle, private Schule) erhält.

Das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen, BGBl. I Nr. 12/2002, verpflichtet die Einrichtung und Führung einer Schüler-Gesamtevidenz. Da die Feststellung der Schulpflichtigen und in Verbindung mit dem ZMR die Feststellung der Schulpflichterfüllung gewährleistet sind und alle

personen- und bildungsrelevanten Daten der Schüler in der zentralen Gesamtevidenz enthalten sind, ist eine weitere Führung der dezentralen Schulpflichtmatriken durch die Gemeinden obsolet. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine gänzliche Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zur Errichtung und Führung der Schulpflichtmatrik. § 16 Schulpflichtgesetz und die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen sind daher außer Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel